

Tarifvertrag

vom 03.05.2016

betreffend die

Abgeltung Leistungen von Hebammen

gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) des Fürstentums Liechtenstein

zwischen der

Schweizerischen Hebammenverband (SHV) Sektion Ostschweiz

nachfolgend: **Hebammenverband**

und

den dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9494 Schaan

angeschlossenen Versicherern.

nachfolgend: **Versicherer**

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) die Hebammen welche Mitglied des Hebammenverbandes sind und über einen OKP-Vertrag gemäss Art. 16 KVG Liechtenstein verfügen und Hebammen die nicht Mitglied des Hebammenverbandes sind, welche diesem Tarifvertrag beigetreten sind und über einen OKP-Vertrag gemäss Art. 16 KVG Liechtenstein verfügen.

nachfolgend: **Leistungserbringer**

- b) die dem LKV angeschlossenen Versicherer

nachfolgend: **Versicherer**

- c) für Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben

- d) den LKV, Schaan, soweit er gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.



Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die Vergütung der Leistungen der Hebammen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a) KVG Liechtenstein in Verbindung mit Art. 56 KVV.

Art. 3 Beitritt, Beitrittsgebühren, Ausschluss

¹ Diesem Vertrag können Leistungserbringer beitreten, die über die gesetzlich festgelegte fachliche Eignung zur Erbringung der in Art. 2 dieses Vertrages verfügen.

² Die Beitrittsformalitäten richten sich nach Art. 4 des Vertrages zwischen SHV und SHV Sektion Ostschweiz und tarifsuisse ag vom 07.07.2015.

³ Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Vertrages mit seinen Anhängen ein.

⁴ Der LKV hat als Vertreter der Versicherer das Recht, einen Leistungserbringer nicht zum Vertrag zuzulassen und mit ihm einen anderslautenden Vertrag abzuschliessen.

Art. 4 Vertragsbeitritt von weiteren Versicherern (Optionsrecht)

¹ Dem LKV wird das Recht eingeräumt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auch für weitere zugelassene Krankenversicherer anwendbar zu erklären.

Art. 5 Tarif

¹ Die Abgeltung der Leistungen für Hebammen richtet sich nach dem Vertrag vom 07.07.2015 zwischen dem SHV und dem SHV Sektion Ostschweiz und der tarifsuisse ag betreffend den Kanton St.Gallen.. (Art. 8)

² Die darin genannten Gesetzesartikel sind gemäss FL KVG anwendbar.

³ Der Art. 8 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem SHV, dem SHV Sektion Ostschweiz sowie tarifsuisse ag vom 07.07.2015 betreffend den Kanton St.Gallen wird mit einer Verwirkungsfrist bis zum 31.12.2016 angewendet.

Art. 6 Generalklausel

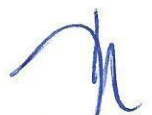
Sofern nicht in diesem Vertrag anders vereinbart gelten die Bestimmungen des Vertrags vom 07.07.2015 zwischen SHV, SHV Sektion Ostschweiz und der tarifsuisse ag betreffend den Kanton St.Gallen. Die darin genannten Gesetzesartikel sind gemäss FL KVG anwendbar.

Art. 7 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung gemäss Art. 19a KVG wird gemäss dem Qualitätsmanagement des Schweizerischen Hebammenverbandes durchgeführt. Das Konzept liegt diesem Vertrag bei.

Art. 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung gemäss Art 16c Abs. 5 KVG durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein rückwirkend auf den 01.01.2015 in Kraft.



Art. 9 Kündigung / Rücktritt

¹ Dieser Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Jahr, erstmals per 31.12.2017. Mit der Kündigung des Vertrages wird der Vertrag mitsamt all seinen Anhängen aufgelöst.

² Einzelne Leistungserbringer können unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Abs. 1 den Rücktritt vom Vertrag samt Anhängen erklären. Der Rücktritt von einzelnen Vertragsbestandteilen oder einzelnen Anhängen ist nicht möglich.

Art. 10 Anhänge

Dieser Vertrag enthält folgende Anhänge:

- Kantonaler Taxpunktvertrag Hebammen vom 01. Januar 2015 betreffend den Kanton St.Gallen vom 07.07.2015 inklusive aller Anhänge
- Qualitätsmanagement des Schweizerischen Hebammenverbands

Kreuzlingen, den 31.5.16

Schweizerischer Hebammenverband Sektion Ostschweiz


.....
Madeleine Grüniger
Präsidentin SHV Sektion Ostschweiz


.....
Andrea Weber
Vorstandsmitglied Sektion Ostschweiz

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)


.....
Dr. Donat P. Marxer
Präsident


.....
Thomas A. Hasler
Geschäftsführer